Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 25. März 1999

21. Stück

21. Gesetz: Wiener Rundfunk-Ankündigungsabgabegesetz (Wr. RFAG).

21.

Gesetz, mit dem ein Wiener Rundfunk-Ankündigungsabgabegesetz (Wr. RFAG) erlassen wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Wiener Rundfunk-Ankündigungsabgabegesetz (Wr. RFAG)

Abgabepflicht und Abgabengegenstand

§ 1. Die Gemeinde wird ermächtigt, von fremden Ankündigungen durch Rundfunk (Hör- und Fernsehrundfunk), die von Studios im Gebiet der Stadt Wien ihren Ausgang nehmen und gesendet werden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe auszuschreiben.

Von der Abgabe befreite Ankündigungen

- § 2. Von der Abgabe sind befreit:
- 1. Ankündigungen, die von Bundes- und Landesbehörden sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Besorgung ihrer Aufgaben veranlaßt werden,
- 2. Ankündigungen von Wahlen und
- 3. Ankündigungen politischen Inhaltes der politischen Parteien.

Ausmaß der Abgabe und Bemessungsgrundlage

§ 3. Die Abgabe beträgt für Ankündigungen im Sinne des § 1, für die ein Entgelt zu leisten ist, höchstens 10 vH des vereinnahmten Entgeltes unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.

Abgabe- und Haftpflichtige

§ 4. Der Inhaber des Rundfunkunternehmens, das die Ankündigungen ausstrahlt, hat die Abgabe zu entrichten. Er ist berechtigt, die Abgabe vom Ankündigenden einzuziehen. Dieser haftet mit dem Inhaber des Unternehmens zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

Vergleichsweise Feststellung der Bemessungsgrundlage

§ 5. Für Ankündigungen im Sinne des § 1, für die kein Entgelt gefordert wird, ist die Bemessungsgrundlage vom Magistrat durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche Ankündigungen festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn sich das wahrheitsgemäße Entgelt nicht oder nicht verläßlich feststellen läßt oder das angeblich zu leistende Entgelt nicht den ortsüblichen Entgelten entspricht.

Zuständigkeit

§ 6. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Häupl

Theimer

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und Stücke des laufenden Jahres per Bestellung und Verkauf ab Lager bei der Österreichischen Staatsdruckerei AG, 1239 Wien, Tenschertstraße 7, Telefon 797 89 Durchwahl 295, Fax 797 89 Durchwahl 442. Direktverkauf:

Buchhandlung des Verlags Österreich, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, Verkaufspreis ATS 5,— (entspricht 0,36 EUR).

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei AG

2